

Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Familiensachen

Az.: 164 F 10595/25



Beschluss

In der Familiensache

Gabi Reimer, geb. Kießler, geboren am 11.05.1982, Staatsangehörigkeit: deutsch, c/o Kießler,
Wörlitzer Straße 2, 12689 Berlin

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Nicole Müller**, Peter-Weiss-Gasse 1, 12627 Berlin, Gz.: 81/25

gegen

Christian Bernd Reimer, geboren am 27.12.1976, Staatsangehörigkeit: deutsch, Wittenberger
Straße 91, 12689 Berlin

- Antragsgegner -

wegen Scheidung und Folgesachen

hat das Amtsgericht Kreuzberg durch die Richterin am Amtsgericht Neuhauß am 10.08.2026
beschlossen:

Die Vollmachtsrüge des Antragsgegners wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Vollmachtsrüge zielt tatsächlich auf die Frage der Verfahrensfähigkeit der Antragstellerin. Es gibt aber keine Anhaltspunkte für eine fehlende Verfahrensfähigkeit. Allein die Ansicht des Antragsgegners ist dafür nicht ausreichend. Es sind dafür vielmehr konkrete Anhaltspunkte erforderlich. Verfahrensunfähig ist, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden, nicht nur vorübergehenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet (§ 104 Nr. 2

BGB), also nicht imstande ist, seinen Willen frei und unbeeinflusst von einer Geistesstörung zu bilden und nach zutreffend gewonnenen Einsichten zu handeln. Die Antragstellerin hat das Verfahren sachlich und folgerichtig betrieben und hat sich in der persönlichen Anhörung ebenso verhalten. An ihrer Verfahrensfähigkeit bestehen keine Zweifel.

Neuhauß
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 10.08.2026

Tretbar, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig